

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4637 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung luftversicherungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. EU Nr. L 138 S. 1) die Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung zur Deckung luftverkehrsrechtlicher Drittschäden, Passagierschäden und Güterschäden neu geregelt. Die EG-Verordnung Nr. 785/2004 tritt am 30. April 2005 in Kraft. Damit wird zum einen die nach Artikel 50 des Montrealer Übereinkommens (BGBl. 2004 II S. 458) notwendige Haftpflichtversicherung zur Deckung der Passagier- und Güterschadenshaftung bei internationalen Luftbeförderungen nach diesem Übereinkommen geschaffen und konkretisiert, soweit die EG-Verordnung Nr. 785/2004 anwendbar ist und entsprechende Regelungen enthält. Zum anderen werden insoweit für die Passagier- und Güterschadenshaftung bei internationalen Luftbeförderungen nach dem Warschauer Abkommen, für die Passagierschadenshaftung nach der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 i. d. F. der Verordnung (EG) Nr. 889/2002, für die Passagier- und Güterschadenshaftung sowie Drittschadenshaftung nach nationalem Recht eine Versicherungsdeckung vorgeschrieben und Anforderungen an die geforderte Versicherungsdeckung festgeschrieben.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die nationalen gesetzlichen Regelungen zur Luftverkehrsversicherung, vereinzelt auch zur Luftverkehrshaftung, der neuen Verordnung angepasst und die auch nach der Verordnung noch verbleibenden Deckungs- und Regelungslücken geschlossen, insbesondere dort, wo nach Artikel 50 des Montrealer Übereinkommens die Vertragsstaaten völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, eine Versicherungsdeckung vorzuschreiben.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4637 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Ingo Wellenreuther, Hans-Christian Ströbele und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4637 in seiner 151. Sitzung vom 20. Januar 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Tourismus überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage in seiner 55. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 69. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

